

zurückgenommen, so daß jetzt allein noch über die Revision der T. zu entscheiden ist. Dieses Rechtsmittel ist mit der Behauptung begründet worden, daß gegen den Mitangeklagten der Thatbestand eines aus §. 166. des Strafgesetzbuches strafbaren Vergehens nicht vorliege, weil die bildliche Darstellung eines in einer Kirche getriebenen Unfugs, welcher allerdings in dem incriminirten Bilde enthalten sei, nicht unter §. 166. des Strafgesetzbuches falle, in keinem Falle aber das Merkmal der Oeffentlichkeit durch den Verkauf des Liedes an einen Drehorgelspieler hergestellt werde. Die hiernach erhobene materielle Rüge verpflichtet zu allseitiger Erörterung der Frage, ob für die Anwendung des §. 21. a. a. O. die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, bzw. ob aus dem Urtheile selbst erhellt, daß vom Richter ein gesetzlicher Strafausschließungsgrund rechtsirrhümlich nicht beachtet ist.

In der hiesigen Hauptverhandlung ist die Anwendung des §. 21. a. a. O. zunächst aus dem Grunde für ausgeschlossen erachtet, weil §. 21. für die Bestrafung des Redacteurs u. s. w. wegen Fahrlässigkeit voraussetze, daß schon durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begründet werde, ein Erforderniß, welches in vorliegender Sache nicht gegeben sei, weil die Beschimpfung kirchlicher Einrichtungen nur unter Zutritt des Moments der Oeffentlichkeit, mithin nicht schon wegen des Inhalts einer Aeußerung oder Druckschrift vom Gesetze für strafbar erachtet werde. Dieser Angriff geht fehl. Für das in §. 21. aufgestellte Fahrlässigkeitsdelict ist Voraussetzung, daß der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet, daß es sich also nicht um eine Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften handelt, daß aber die strafbare Handlung durch Verbreitung der Druckschrift begangen ist. Auf diesen Ausgangspunkt der ganzen Disposition ist mit den Eingangsworten „begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung“ hingewiesen. Der Verbreitung der Druckschrift als eines nothwendigen Merkmals ist nicht besonders gedacht, weil die Verbreitung überhaupt ein wesentliches Moment im Thatbestand derjenigen Preßdelicte ist, welche in strafgesetzwidriger Gedankenäußerung bestehen. Dagegen haben jene Eingangsworte allerdings nach einer anderen Richtung eine besondere Bedeutung, welche auch in vorliegender Sache von Interesse ist. Indem sie nämlich die Strafbarkeit auf den Inhalt der Druckschrift stellen, bringen sie zum Ausdruck, daß es für das Fahrlässigkeitsdelict des §. 21. ausreicht, wenn der objective Thatbestand einer strafbaren Handlung durch die Druckschrift gegeben ist. Es greift mithin §. 21. auch dann Platz, wenn der strafbare Inhalt dem Verfasser nicht zum Dolus zuzurechnen ist, und findet jener Paragraph insbesondere auch dann Anwendung, wenn ein Urheber nicht zu ermitteln oder doch nicht, bzw. nicht mehr zur Verantwortung zu ziehen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus kann daher die Frage ganz auf sich beruhen bleiben, ob gegen den B. der Dolus in ausreichender Weise, insbesondere also auch nach der Richtung festgestellt worden ist, daß er bei seiner Handlungsweise auch gerade das Bewußtsein der Verhöhnung der vom Instanzrichter bezeichneten kirchlichen Einrichtungen gehabt hat. Es kommt vielmehr, was die That des B. anlangt, nur darauf an, ob ohne Rechtsirrtum in dem zur Frage stehenden Bilde eine Beschimpfung der christlich kirchlichen Einrichtungen des Abendmahls und des Predigtamtes erblickt und andererseits in dem Verkaufe des mit jenem Bilde versehenen Liedes an einen Drehorgelspieler eine Verbreitung des Bildes und hiermit das Merkmal der Oeffentlichkeit für die Beschimpfung gefunden worden ist. In ersterer Beziehung ergeben sich überall keine Bedenken. Es ist zweifellos, daß eine Beschimpfung wie durch Wort und Handlung, so auch durch bildliche Darstellung erfolgen kann. Ob nun eine concrete bildliche Darstellung sich gegen eine bestimmte kirchliche Einrichtung richtet und

ob dies in solcher Weise geschieht, daß der Einrichtung nicht etwa nur eine Geringschätzung bewiesen, dieselbe vielmehr unmittelbar herabgewürdigt, geschmäht und beschimpft wird, ist Sache der tatsächlichen Feststellung. Der Instanzrichter hat angenommen, daß durch den oben wiedergegebenen Vorgang auf dem Altare diejenige Einrichtung, welcher der Altar in erster Linie dient, d. i. die Reiche des Abendmahls, ferner durch den Vorgang auf der Kanzel diejenige Einrichtung, für welche die Kanzel bestimmt ist, d. i. die Verkündigung des Evangeliums durch die Predigt, verhöhnt und beschimpft worden sind. Gegen diese aus der Verbindung des Abendmahls mit dem Altare und der Predigt mit der Kanzel, sodann aus der Betrachtung des auf Altar und Kanzel dargestellten rohen Unfugs entnommene Feststellung ist ein rechtliches Bedenken überall nicht zu erheben; es ist so wenig der Begriff der Einrichtung wie der Begriff des Beschimpfens verkannt und im Uebrigen liegt nur eine thatsächliche Auffassung vor. Anlangend ferner das in der Verbreitung des Bildes gesehene Merkmal der Oeffentlichkeit, so hat der Instanzrichter die Verbreitung selbst darin gefunden, daß Angeklagter B. das von ihm hergestellte Druckerzeugniß in einer größeren Anzahl von Exemplaren einem Orgelspieler D. zum Zwecke des öffentlichen Vertriebes käuflich überlassen hat. Würde Angeklagter das Druckerzeugniß allein im Auftrage des D. hergestellt und die Exemplare zur ausschließlichen Verfügung des Bestellers gehalten haben, so müßte es allerdings Bedenken finden, schon in der Ablieferung an D. das Merkmal der Oeffentlichkeit zu sehen, mithin für unerheblich zu halten, ob der Besteller das Erzeugniß dem Publicum zugänglich gemacht hat, worüber in vorliegender Sache eine Feststellung nicht erfolgt ist. Die Sachlage ist aber eine andere. Angeklagter hat, unbekannt auf wessen Veranlassung, das Druckerzeugniß hergestellt und von demselben dem D. eine größere Anzahl von Exemplaren zum öffentlichen Vertriebe überlassen. D. ist also nur ein einzelner Abnehmer gewesen. Mit der Ueberlassung an D. hat aber Angeklagter seinerseits den Vertrieb begonnen und das Erzeugniß der Oeffentlichkeit übergeben und zwar umsomehr, als die Ueberlassung in einer größeren Anzahl von Exemplaren zum Zwecke des Verkaufs erfolgt ist; es hat daher nicht noch der weiteren Feststellung bedurft, daß der D. das Druckerzeugniß unter das Publicum gebracht hat.

Ergibt sich hiernach aus der That des Angeklagten B. und den in dieser Beziehung getroffenen Feststellungen kein Anstand in Betreff der Anwendung des §. 21. gegen die Angeklagte T., so führen andererseits die besonderen Voraussetzungen und Bestimmungen des Fahrlässigkeitsdelicts des §. 21. zu zwei Bedenken, von welchen das eine jedenfalls die Aufhebung des Urtheils zur Folge haben müßte, das andere aber sofort die Freisprechung der Angeklagten als nothwendig erscheinen läßt.

Angeklagte ist nach den Urtheilsgründen alleinige Inhaberin des Druckerei- und Verlagsgeschäfts, aus welchem das zur Frage stehende Druckerzeugniß hervorgegangen ist, und sie ist zur Verantwortung gezogen, weil sie als Eigenthümerin des Verlagsgeschäfts, bzw. als Verlegerin dafür habe Sorge tragen müssen, daß aus ihrem Geschäfte keine Druckschriften hervorgingen, deren Inhalt strafbare Handlungen begründeten. Andererseits ist festgestellt, daß der Mitangeklagte die Stellung eines Geschäftsführers in ihrem Geschäfte bekleidet hat, und es ist bemerkt, daß Angeklagte selbst nicht behauptet, sich um die Preßerzeugnisse ihres Verlagsgeschäfts bekümmert zu haben. Soweit nun das Gericht die Verantwortlichkeit der Angeklagten allein aus ihrer Stellung als Inhaberin und Eigenthümerin des Geschäfts hergeleitet haben sollte, müßte diese Auffassung als rechtsirrhümlich zurückgewiesen werden, weil eine Verantwortlichkeit aus diesen Gesichtspunkten dem Gesetze ganz fremd ist. Soweit dagegen Angeklagte auch